

Auftragsproduktionen StockFood Studios

Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB)

1. Präambel

StockFood Studios ist ein Unternehmensbereich der Image Professionals GmbH. Der Auftraggeber und Image Professionals GmbH (bisläng StockFood GmbH, nachfolgend "Image Professionals"), (gemeinsam: die Produktionspartner) beabsichtigen die gemeinsame Durchführung insbesondere von Foto- bzw. Videoproduktionen im besten Einvernehmen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Rahmenbedingungen, zu denen Image Professionals diese Produktionen unter seiner Marke StockFood Studios durchführt und entsprechende Nutzungsrechte an den Auftraggeber überträgt.

2. Definitionen

Unter „**Produktion**“ verstehen die Produktionspartner die auftragsmäßige Herstellung medialer Werke aller Art und in jeder Trägerform, die Image Professionals bzw. der beauftragte Urheber für den Auftraggeber erstellt.

Unter einem medialen „**Werk**“ verstehen die Produktionspartner - einzeln oder in Kombination - Fotografien, digitale Bilder, Grafiken, Illustrationen, Videosequenzen, Bewegtbilder, Text- oder Sprachwerke (wie zum Beispiel journalistische Artikel, beschreibende Texte, dokumentarische Inhalte, inhaltliche Angaben, Rezepte, Sprechtexte sowie Tonwerke jeder Art) aller Art und in jeder Trägerform, die Image Professionals im Rahmen dieses Vertrages erstellt.

Unter „**Briefing**“ verstehen die Produktionspartner ein schriftliches Dokument, in welchem der Produktionsbedarf des Auftraggebers, insbesondere der konkrete Produktionsumfang, die Beschreibung eines konkreten Motivs sowie das Styling der Aufnahmen gegebenenfalls inklusive Vorstellungen hinsichtlich Ort, Untergründen oder Kulissen sowie die gewünschten Nutzungsrechte (Nutzungszeitraum und -zweck) festgehalten wird. Ferner legen die Produktionspartner hierin auch den zeitlichen Rahmen, insbesondere den gewünschten Liefertermin und ggf. den Wunsch des Auftraggebers hinsichtlich eines konkreten Urhebers für die Produktion fest.

Unter „**Angebot**“ verstehen die Produktionspartner einen seitens Image Professionals schriftlich erteilten Vorschlag zur konkreten Umsetzung der Produktion inklusive eines Kostenvoranschlages, voraussichtlichen Liefertermins und ggf. konkreter Nennung eines Urhebers.

Unter „**Beauftragung**“ verstehen die Produktionspartner die Annahme des Angebotes und damit eine verbindliche Einigung hinsichtlich der konkreten Anforderungen und des Inhaltes der Produktion.

Unter „**Urheber**“ verstehen die Produktionspartner die von Image Professionals beauftragten Urheber, insbesondere Fotografen und Videoproduzenten.

3. Abwicklung der Auftragsproduktion

3.1. Briefing

Vor der Beauftragung einer Produktion stimmen der Auftraggeber und Image Professionals den Produktionsbedarf des Auftraggebers gemeinsam ab. Sofern Image Professionals daraufhin ein schriftliches Briefing vorlegt, gegebenenfalls auch als Teil des entsprechenden Angebotes, umfasst dieses Dokument die Anforderungen des Auftraggebers für die spätere Durchführung der Produktion. Sofern Image Professionals kein schriftliches Briefing vorlegt, ist der Auftraggeber gehalten selbst ein schriftliches Briefing (z.B. Besprechungsprotokoll per E-Mail) zu erstellen und die Bestätigung seitens Image Professionals einzuholen. Sofern keiner der Produktionspartner ein schriftliches Briefing verfasst oder keine ausdrückliche Bestätigung erfolgt, gelten der telefonische Austausch, die schriftliche Korrespondenz sowie von Image Professionals angefertigte Gesprächsnotizen als Briefing.

3.2. Angebot, Beauftragung

Nach der erfolgten Abstimmung wird Image Professionals im Regelfall ein Angebot unterbreiten. Mit der im Regelfall schriftlichen oder auf elektronischem Wege erfolgten Annahme des Angebotes kommt die Beauftragung von Image Professionals durch den Vertragspartner verbindlich zustande.

Es gilt nur als vereinbart was in dem Angebot enthalten ist. Sollte der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen an dem Angebot wünschen, so werden die Parteien diese frühzeitig besprechen und Vertragsänderungen ausdrücklich festhalten.

3.3. Auswahl der Urheber

Nach der Beauftragung wird Image Professionals einen oder mehrere Urheber mit der Produktion der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Werke betrauen. Sofern der Auftraggeber für die Produktion einen bestimmten Urheber ausdrücklich wünscht, hat er dies Image Professionals vor der Angebotserstellung mitzuteilen. Sofern dieser Urheber nicht zur Verfügung stehen sollte, wird Image Professionals gegebenenfalls andere qualifizierte Urheber vorschlagen. Es ist Image Professionals nach eigenem Ermessen gestattet, einen oder mehrere Urheber ersatzweise mit der Durchführung der Produktion zu betrauen, insbesondere wenn der ursprüngliche Kandidat verhindert ist, die Zusammenarbeit aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder diese aus Sicht von Image Professionals nicht zufriedenstellend verlaufen könnte.

3.4. Durchführung der Produktion, Mitwirkungspflichten

Es obliegt dem Auftraggeber sicherzustellen, dass Image Professionals alle zur Durchführung der Produktion notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Eventuell schriftlich ausgearbeitete Konzepte sowie gegebenenfalls ein Vorlayout werden Image Professionals frühzeitig vorgelegt und angemessen erläutert.

Der Auftraggeber ist gehalten sich auch nach der Auftragserteilung am Produktionsprozess zu beteiligen, indem er Fragen beantwortet, Feedback zu eventuellen Zwischenergebnissen gibt und daran mitwirkt, Gründen für Nachbesserungen vorzubeugen. Etwaige Änderungswünsche sind Image Professionals so früh wie möglich mitzuteilen. Sofern der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist Image Professionals nicht verpflichtet solche Mängel, die bei einer rechtzeitigen Anzeige hätten vermieden werden können, nachträglich zu beheben.

Die Produktionspartner sind sich darüber einig, dass sich die Produktion an die verbindlichen Vorgaben des Briefings zu halten hat, dem beauftragten Fotografen aber innerhalb des vorgegebenen Rahmens künstlerische Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird. Beanstandungen oder Mängelrügen im Rahmen des erfolgten Briefings sind deshalb ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche sind gesondert zu vereinbaren und bedürfen in jedem Fall einer zusätzlichen Vergütung.

3.5. Anwesenheit am Set, Erreichbarkeit

Nach Absprache mit Image Professionals wird es dem Auftraggeber grundsätzlich ermöglicht, während der Produktion am Set persönlich anwesend zu sein. Der Auftraggeber muss sein Interesse an der Anwesenheit am Set spätestens mit der Beauftragung kundtun, damit Image Professionals dieses Interesse bei der Auswahl des oder der Urheber entsprechend berücksichtigt. Gegebenenfalls anfallende Reise- und Verpflegungskosten sind vom Auftraggeber selbst zu tragen.

Sofern er keinen bevollmächtigten Mitarbeiter entsendet, muss der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass er selbst oder ein anderer, von ihm benannter Ansprechpartner, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Image Professionals durchgängig erreichbar ist und eventuelle Fragen oder Abstimmungen beantworten bzw. vornehmen kann. Ein vom Auftraggeber benannter Ansprechpartner muss von diesem bevollmächtigt sein, Einwände zu äußern und Freigaben zu erteilen. Sofern der Auftraggeber auf die persönliche Anwesenheit verzichtet, für Rückfragen nicht jederzeit zur Verfügung steht oder keinen anderen bevollmächtigten und erreichbaren Ansprechpartner benannt hat, gelten die Aufnahmen als abgenommen. Ein Anspruch auf die Reklamation bereits erfolgter Produktionen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3.6. Übergabe der Werke

Nach Abschluss der Produktion wird Image Professionals dem Auftraggeber eine geeignete und umfassende Auswahl der im Rahmen der Produktion erstellten Werke liefern. Die vereinbarten urheberrechtlichen Nutzungsrechte gelten nur unter dem Vorbehalt als eingeräumt, dass die vereinbarte Produktion vom Auftraggeber als vertragsgemäß erfüllt anerkannt und Image Professionals für seine Leistungen vollständig sowie ohne Abzug vergütet wurde.

Das Datenformat der zu übergebenden Produktion bestimmen die Parteien einvernehmlich. Wird keine Bestimmung vereinbart, kann Image Professionals ein geeignetes Datenformat und einen geeigneten Datenträger auswählen. Mit der Übermittlung der Bilddaten an den Auftraggeber gilt das Bildmaterial der Produktion als übergeben. Der Auftraggeber hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er die Bilddaten an einem sicheren Ort verwahrt und genügend Kopien erstellt, um einem etwaigen Datenverlust vorzubeugen. Image Professionals wird im Regelfall die übermittelten Bilddaten für einen Zeitraum von sechs Monaten vorhalten, übernimmt jedoch keine Gewähr für die erneute Bereitstellung an den Auftraggeber.

4. Nutzungsrechte

4.1. Übertragung von Nutzungsrechten

Image Professionals wird mit der Produktion der auftragsgegenständlichen Werke nach eigenem Ermessen gegebenenfalls einen oder mehrere Urheber beauftragen und sich insoweit die für die Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Rechte einräumen lassen. Der Auftraggeber erhält an den ihm übermittelten Werken, die im Zuge der vertragsgegenständlichen Auftragsproduktion entstanden sind, urheberrechtliche Nutzungsrechte ausschließlich in dem vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt.

Sofern keine anderslautende, schriftlich niedergelegte, vertragliche Lizenzierung im zugrunde liegenden Angebot oder der Abschlussrechnung vereinbart wurde, so gilt die Übertragung eines einfachen Nutzungsrechtes an den Werken für einen Nutzungszeitraum von einem Jahr ab Übergabe der Werke und ausschließlich für den in dem der Beauftragung zugrundeliegenden Angebot benannten Zweck als vereinbart. Sollte der Vertragspartner Interesse an einer weitergehenden Nutzung der Werke über den ursprünglich vereinbarten Nutzungsrahmen hinaus haben, so hat er diese weitergehende Nutzung mit Image Professionals vor deren Beginn schriftlich zu vereinbaren und an Image Professionals entsprechend zu vergüten.

4.2. Unterlizenzierung, Weitergabe

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftraggeber nicht berechtigt das übertragene Bildmaterial an Dritte zu lizenzieren. Ebenso ist es ihm nicht gestattet das eingelieferte Lizenzmaterial an Kunden oder Bildagenturen weiterzugeben (mit Ausnahme von Image Professionals zu Vermarktungszwecken) bzw. über Dritte vermarkten zu lassen. Jede Übertragung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Image Professionals.

4.3. Urhebernennung

Bei der Veröffentlichung der Werke hat der Auftraggeber im gebotenen und branchenüblichen Umfang auf die Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu achten. Soweit dies technisch möglich und branchenüblich ist, wird er jede Veröffentlichung der Produktion (oder einzelner Bestandteile derselben) mit dem Urhebervermerk "StockFood Studios/Name des Urhebers" versehen. Sofern der Urhebervermerk auf der Seite der Veröffentlichung aus technischen Gründen nicht möglich ist, hat der Auftraggeber den Urhebervermerk im Impressum entsprechend anzugeben.

4.4. Eigenwerbung

Unabhängig vom konkreten Umfang der Nutzungsrechte, die der Auftraggeber mit Image Professionals vereinbart, ist es Image Professionals und dem/ en beauftragten Fotografen gestattet, ausgewählte Werke nach Abschluss der durchgeführten Produktion im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. Die Eigenwerbung beinhaltet unter anderem die jeweilige Website von Image Professionals und des Fotografen, sowie Ausstellungen, Portfoliopäsentationen, Kunstprojekte und sonstige angemessene Maßnahmen zur Eigenwerbung. Die Eigenwerbung hat unter Wahrung des Rechts am eigenen Bild und nur mit Einverständnis der abgebildeten Person(en) stattzufinden. Der Auftraggeber gestattet Image Professionals, seine Marken und sonstigen Kennzeichen zu Referenzzwecken zu nutzen und wiederzugeben.

4.5. Zweitrechte

Image Professionals bleibt die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften ausdrücklich vorbehalten. Klauseln, nach denen in der Annahme eines Honorars die Wahrnehmung weiterer Rechte ausgeschlossen sein sollte, werden nicht anerkannt.

5. Vergütung

5.1. Honorar, Zahlungsbedingungen

Sofern die Produktionspartner keine separate schriftliche Vereinbarung über das Honorar treffen, gelten mit der Annahme des Angebotes die darin festgehaltenen Honorare als vereinbart. Der Auftraggeber hat zusätzlich zu der geschuldeten Vergütung die Nebenkosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Produktion entstehen (z.B. digitale Bildbearbeitung, Reisekosten, etc.), es sei denn, sie wurden im Zuge der ursprünglich vereinbarten Vergütung bereits ausdrücklich als enthalten vereinbart.

Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug fällig. Image Professionals kann vom Auftraggeber eine Akonto-Zahlung verlangen, die vor Aufnahme der Produktion eingegangen sein muss. Bei einer Erweiterung des Auftragsvolumens kann Image Professionals eine der Erweiterung entsprechende Erhöhung der im Auftrag ursprünglich vereinbarten Vorauszahlung verlangen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Aufrechnung mit strittigen, nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zu erklären. Der Vertragspartner ist ferner nicht berechtigt, seine ihm zustehenden Forderungen und Rechte an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

5.2. Abweichungen, Überschreitung

Angebote von Image Professionals sind unverbindliche Kostenvoranschläge. Wird die für die Produktion vorgesehene Zeit aus Gründen, die Image Professionals und der Urheber nicht zu vertreten haben, wesentlich überschritten (z.B. nachträgliche Änderung des Briefings, sonstige abweichende bzw. zusätzliche Wünsche des Vertragspartners, Wetterbedingungen, Nichterscheinen der Beteiligten, verspätete Bereitstellung von Produkten, Reisegepäckverlust, etc.), ist die vereinbarte Vergütung entsprechend zu erhöhen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Pauschalhonorar, ein zeitbezogener Vergütungssatz oder ein Bildpreis vereinbart worden ist. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erhält Image Professionals für die Zeit des Ausfalls oder für die Zeit, um die sich die Produktion gegebenenfalls verlängert, einen entsprechenden Stunden- oder Tagessatz. Die erhöhte Vergütung ist an der Zeit zu bemessen, um die sich die Produktion verlängert.

5.3. Mindermengen, Unterschreitung

Für den Fall, dass sich nach der Beauftragung von Image Professionals der ursprüngliche Produktionsumfang um mehr als 10% reduzieren sollte, so kann der Auftraggeber eine Preisanpassung grundsätzlich verlangen. Dabei sind jedoch Auswirkungen der Mindermenge auf die Kalkulation der Preisanpassung ebenfalls zu berücksichtigen. Alle Kosten, die zur Vorbereitung oder Durchführung der Produktion angefallen sind (Location, Scouts, Bookings, Ausleihe, Wareneinkauf, etc.), sind vom Auftraggeber unabhängig von der Mindermenge ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt auch für feste Buchungen (Urheber, Studio, Stylisten, etc.), die ungeachtet der Reduktion des Produktionsumfanges nicht mehr zu stornieren bzw. zu reduzieren sind.

5.4. Verschiebung, Stornierung

Für den Fall, dass die Durchführung einer beauftragten Produktion aus Gründen, die Image Professionals oder der Fotograf nicht zu vertreten haben, spätestens zwei Wochen vor der geplanten Durchführung der Produktion storniert bzw. verschoben wird, kann Image Professionals ein Ausfallhonorar in Höhe von 80% des vereinbarten Honorars berechnen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber eine Acconto-Zahlung nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Höhe leistet. Innerhalb von zwei Wochen vor der geplanten Durchführung der Produktion beträgt das Ausfallhonorar 100% des vereinbarten Honorars. Alle Kosten, die

zur Vorbereitung oder Durchführung der Produktion angefallen sind (Location, Scouts, Bookings, Ausleihe, Wareneinkauf, etc.), sind vom Auftraggeber unabhängig vom Stornierungszeitpunkt ohne Abzug zu erstatten.

5.5. Ausfall

Für den Fall, dass die Durchführung einer beauftragten Produktion infolge von Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, verspäteter Lieferung, verspäteter Anreise oder aus anderen Gründen, die Image Professionals und der Urheber nicht zu vertreten haben, nicht stattfinden kann, so kann Image Professionals ein Ausfallhonorar in Höhe von 100% des vereinbarten Honorars berechnen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Davon unbenommen kann der Auftraggeber einen Nachweis geringerer Aufwendungen erbringen. Alle Kosten, die zur Vorbereitung oder Durchführung der Produktion angefallen sind (Location, Scouts, Bookings, Ausleihe, Wareneinkauf, etc.), sind vom Auftraggeber ohne Abzug zu erstatten.

5.6. Keine Veröffentlichung

Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die in Auftrag gegebene und gelieferte Produktion nicht veröffentlicht wird.

6. Direkte Zusammenarbeit mit Urhebern

Sofern dem Auftraggeber ein durch Image Professionals vorgeschlagener oder vermittelter Urheber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bekannt ist, hat er dies Image Professionals unverzüglich anzuzeigen. Sofern dies nicht angezeigt wird oder der Auftraggeber innerhalb der zurückliegenden 24 Monate keine Produktionen mit dem betreffenden Urheber durchgeführt hat, verpflichtet sich der Auftraggeber für die Dauer von 24 Monaten nach einer Beauftragung durch Image Professionals keine direkten vertraglichen Beziehungen zu einem dieser Urheber aufzunehmen und diese nicht selbst oder über Dritte zu beauftragen oder an Dritte weiterzuvermitteln. Als Dritte gelten auch Schwester- und Tochterunternehmen sowie Niederlassungen des Auftraggebers.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Verbot verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber Image Professionals, über die Umstände und den Betrag, den er dem Fotografen aufgrund eines Folgeauftrages schuldet oder gezahlt hat, Auskunft durch Übergabe entsprechender Rechnungen oder anderer beweisfähiger Unterlagen zu erteilen. Zuwiderhandlungen gegen das zeitlich beschränkte Verbot des vorstehenden Abschnittes werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Entgeltes belegt, das der Fotograf für seine Leistungen erhalten hat.

Die Erteilung einer Verlängerung oder Erweiterung der Nutzungsrechte einer mit Image Professionals durchgeführten Produktion zugunsten des Auftraggebers durch den Fotografen ist ausgeschlossen und wird, vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche, mit einer Vertragsstrafe in fünffacher Höhe der Honorarsumme des ursprünglichen Produktionsauftrages belegt.

Sofern ein Urheber, der dem Auftraggeber durch Image Professionals bekannt geworden ist, diesen von sich aus kontaktiert, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die Zusammenarbeit mit Hinweis auf die vertragliche Vereinbarung mit Image Professionals zu verweigern und Image Professionals über diese Kontaktaufnahme unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7. Haftung, Schadenersatz

7.1. Haftung

Der Auftraggeber ist haftbar für jede Zuwiderhandlung gegen seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen.

Sofern aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers bei der Produktion fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte, das Recht am eigenen Bild oder sonstige Rechte Dritter berührt werden (beispielsweise aufgrund der Teilnahme von bestimmten Personen, der Zurverfügungstellung bestimmter Objekte oder der Erstellung einer Produktion an einer bestimmten Location), sichert er zu, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderlichen Zustimmungen vor

der Durchführung der Produktion einzuholen. Der Auftraggeber stellt Image Professionals und den Urheber insoweit von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren könnten.

7.2. Überschreitung von Nutzungsrechten

Bei Nutzung eines Werkes über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus oder bei unberechtigter Weitergabe der Werke an Dritte wird, vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche, jeweils ein Mindesthonorar in fünffacher Höhe des ursprünglich vereinbarten Nutzungshonorars fällig.

7.3. Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche gegen Image Professionals, den Fotografen oder von Erfüllungsgehilfen der Vorbenannten sind nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln möglich, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) oder um Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Geltendmachung eines mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber wird über die Konditionen dieser Vereinbarung Stillschweigen wahren. Dies gilt insbesondere auch gegenüber den von Image Professionals vorgeschlagenen Fotografen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Image Professionals (auf der Homepage) finden für diesen Auftragsproduktionsvertrag keine Anwendung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn auf diese in Schriftverkehr, Angeboten oder Auftragsbestätigungen Bezug genommen wurde oder sie diesen beigefügt sind und Image Professionals ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform durch die nachweisliche Übersendung per Email an die jeweilige Geschäftsführung gewahrt ist.

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und einem anderen Vertrag zwischen Image Professionals und dem Auftraggeber haben die Regelungen dieses Vertrages Vorrang. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die den ursprünglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen sollte. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und werden nur dann Vertragsbestandteil.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, sofern sie sich auf die geschäftlichen Beziehungen zu Image Professionals beziehen und im Zuge der Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden, von Image Professionals elektronisch gespeichert, mittels EDV verarbeitet und zu Informationszwecken genutzt werden.

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich über eine Änderung der Kontaktdaten (postalische sowie E-Mail-Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer) unterrichten.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird – soweit rechtlich zulässig – München vereinbart.

- Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsproduktionen -